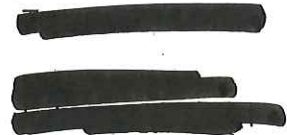




Abteilung Strafrecht, Öffentliches
Recht und Rechtsprüfung

Projekt „Umsetzung des Hambur-
gischen Transparenzgesetzes“
- Teilprojekt Recht -



Vermerk zu den Veröffentlichungsgegenständen des § 3 Abs. 1 HmbTG

Hier: Nr. 7, 2. Alt. (Tätigkeitsberichte)

1. Anlass/Hintergrund

Aufgabe des Teilprojektes „Recht“ ist unter anderem die Auslegung der Veröffentlichungsgegenstände des § 3 Abs. 1 HmbTG, um die Umsetzung des Gesetzes in der Verwaltungspraxis zu erleichtern. Nr. 7 enthält dabei in der 2. Alternative den Veröffentlichungsgegenstand „Tätigkeitsberichte“, der nachfolgend ausgelegt wird.

2. Stellungnahme

Nach dem klaren Wortlaut der Gesetzesbegründung zu Nr. 7 umfasst dieser Informationsgegenstand die „bisher schon veröffentlichten Tätigkeitsberichte und begründet keine neuen Berichterstattungspflichten für die Verwaltung“.

Entscheidendes Kriterium ist daher, dass es sich um „veröffentlichte“ Berichte handelt, also Berichte, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Daher unterfallen z.B. Berichte nach dem Personalvertretungsrecht (HmbPersVG) nicht dem § 3 Abs. 1 Nr. 7 HmbTG. Diese sind rein intern und betreffen nur die Beschäftigten.

Der genaue Titel „Tätigkeitsbericht“ wird nur bei wenigen derartigen Veröffentlichungen verwendet. Oftmals wird von „Jahresbericht“ oder schlicht „Bericht“ gesprochen. Entscheidend ist jedoch, dass es sich um einen Bericht über die Tätigkeit der jeweiligen Einrichtung handelt. Nicht unter den Gesetzesbegriff fallen daher Jahresabschlüsse u.ä., die eher einen kaufmännischen oder buchhalterischen Charakter haben.

Das HmbTG enthält keine Aussage dazu, ob ein Tätigkeitsbericht aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe zu erstellen ist. Sofern eine veröffentlichungspflichtige Stelle einen Tätigkeitsbericht veröffentlicht, muss dieser auch in das Informationsregister eingestellt werden, ggf. auch bei Berichten ohne gesetzliche Verankerung.

Die in der Gesetzesbegründung verwendete Aussage, nach der durch § 3 Abs. 1 Nr. 7 HmbTG keine neuen Berichtspflichten begründet werden, bedeutet lediglich, dass durch das HmbTG selbst keine neuen Pflichten zur Berichterstattung geschaffen werden. Sofern aufgrund anderer/neuer gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund politischer Entscheidungen **neue Tätigkeitsberichte** geschaffen werden, sind diese gleichwohl im Informationsregister zu veröffentlichen. Das in § 1 Abs. 1 HmbTG genannte „umfassende Informationspflicht“ bezieht sich auch auf zukünftige Informationen der Behörden und zielt nicht auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Tätigkeitsberichte.

Im Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung gibt es zahlreiche gesetzliche Vorschriften, nach denen die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen öffentlichen Rechts entsprechende Tätigkeits- bzw. Jahresberichte gegenüber den Aufsicht führenden Behörden abzugeben haben. Eine entsprechende Vorschrift findet sich zum Beispiel in § 28 Abs. 3 HmbArchTG für die Architektenkammer. Die gesetzlichen Grundlagen für diese Berichte sehen jedoch keine Veröffentlichung der Berichte vor, zumindest nicht über den Kreis der jeweiligen Mitglieder (z.B. der Kammern) hinaus. Teilweise werden die Berichte jedoch von den Körperschaften und Stiftungen auf freiwilliger Basis im Internet veröffentlicht. Die Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung unterfallen nach derzeitigem Stand nicht der Veröffentlichungspflicht des HmbTG. Somit sind die Berichte auch nicht von ihnen in das Informationsregister einzustellen. Eine Veröffentlichungspflicht der Berichte durch die Aufsicht führenden Behörden ist dem HmbTG nicht zu entnehmen. Vielmehr kann es sich nur um Berichte handeln, die bisher von veröffentlichungspflichtigen Einrichtungen bereits veröffentlicht worden sind. Die den Behörden übermittelten Berichte werden aber nicht von der Behörde veröffentlicht. Neue Berichtspflichten der veröffentlichungspflichtigen Stellen sollen durch das HmbTG nicht geschaffen werden.

3. Ergebnis

Eine abschließende Aufzählung aller in das Informationsregister einzustellenden Berichte nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 HmbTG ist nur bedingt möglich, da die Tätigkeitsberichte nicht zentral erfasst oder gemeldet werden. Vielmehr dürfte eine Abfrage an alle Einrichtungen der FHH sinnvoll sein. Folgende (Tätigkeits-) Berichte dürften jedoch unzweifelhaft im Informationsregister zu veröffentlichen sein:

- Tätigkeitsbericht „Datenschutz“ der/des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach § 23 Abs. 3 S. 2 HmbDSG – mindestens zweijährlich,
- Tätigkeitsbericht der/des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG nach § 15 Abs. 4 S. 5 HmbIFG und nunmehr zum HmbTG nach § 14 Abs. 4 S. 5 HmbTG – mindestens zweijährlich,

- Jahresbericht des Rechnungshofes nach Art. 71 HmbVerf – jährlich. Nach § 5 Nr. 2, 2. Hs. HmbTG sind die Berichte des Rechnungshofes nicht von der Informationspflicht ausgenommen,
- Tätigkeitsbericht der Senatskordinatorin/des Senatskoordinators für die Gleichstellung behinderter Menschen nach § 13 Abs. 5 S. 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM) – mindestens zweijährlich,
- Tätigkeitsbericht der Kreditkommission nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Kreditkommission – jährlich,
- Jahresbericht der Hamburger Kommission für Fragen der Gentechnik (Beratung der Hamburger Behörden bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Gentechnikgesetz (GenTG), BSU – jährlich,
- Tätigkeitsbericht des Bezirksamtes Hamburg Bergedorf – ohne rechtliche Grundlage, veröffentlicht bisher auf der Internetseite des Bezirksamtes.